

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 3 K 228/25

Nürnberg, 26.05.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 10.09.2026	10:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach von Ottersdorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Ottersdorf	1122	Ackerland	Pointäcker	0,4560	740
2	Ottersdorf	1123	Ackerland	Pointäcker	0,1630	740
3	Ottersdorf	1121	Landwirtschafts- fläche	Pointäcker	0,4770	740

Zusatz zu lfd.Nr. 1: hierzu die zum Weg Flst. 1126/2 gezogene Teilfläche

Zusatz zu lfd.Nr. 2: hierzu die zum Weg Flst. 1126/2 gezogene Teilfläche

Zusatz zu lfd.Nr. 3: hierzu Wegteilfläche zu Flst. 1126/2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück - Pointäcker -, Ackerland, Flstk. 1122 zu 4.560 m²;

Verkehrswert:

19.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück - Pointäcker -, Ackerland, Flstk. 1123 zu 1.630 m²;

Verkehrswert:

6.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück - Pointäcker -, Landwirtschaftsfläche, Flstk. 1121 zu 4.770 m²;

Verkehrswert:

20.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.